

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenfels im Wege der Berichtigung**

---

Die Stadt Lichtenfels hat mit Beschluss des Stadtrates vom 16.05.2022, die vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplanes B38 „Innenstadtentlastung III“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB, als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung am 31.05.2022 ist die Bebauungsplanänderung in Kraft getreten.

Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Lichtenfels weist die durch die Bebauungsplanänderung markierte Fläche als „gewerbliche Baufläche“ aus. Diese Fläche wird künftig als „Sondergebiet Einzelhandel für großflächige Einzelhandelsbetriebe“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird insofern gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplanes B38 „Innenstadtentlastung III“ angepasst.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Berichtigung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den berichtigten Flächennutzungsplan im Rathaus der Stadt Lichtenfels, Marktplatz 1 u. 5, 96215 Lichtenfels, 1. Stock, Zimmer Nr. 53 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden:

Montag – Donnerstag 08:00-12:00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr

Freitag 08:00-12:00 Uhr

und nach Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 6a Abs. 2 BauGB der berichtigte Flächennutzungsplan zur Einsicht auf der Homepage der Stadt Lichtenfels unter <https://www.lichtenfels.de> (Rubrik „Leben und Wohnen“ – „Bauen und Wohnen“ – „Bauleitplanung“ – „Rechtskräftige Bauleitpläne“) ins Internet eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Lichtenfels geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

---

Lichtenfels, 31.05.2022

  
Gerhard Pülz  
Stadtbaumeister

STADT LICHTENFELS

---

**vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplanes B38 „Innenstadtentlastung III“  
der Stadt Lichtenfels, Stadtteil Lichtenfels  
- beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB, Bebauungsplan der Innenentwicklung**

**BEKANNTMACHUNG**

**des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

---

Der Stadtrat der Stadt Lichtenfels hat mit Beschluss vom 16.05.2022, die vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplanes B38 „Innenstadtentlastung III“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplanes B38 „Innenstadtentlastung III“ in Kraft.

Jedermann kann die vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan im Rathaus der Stadt Lichtenfels, Marktplatz 1 u. 5, 96215 Lichtenfels, 1. Stock, Zimmer Nr. 53 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden:

Montag – Donnerstag	08:00-12:00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr
Freitag	08:00-12:00 Uhr

und nach Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend werden gemäß § 10a Abs. 2 BauGB die Bebauungsplanunterlagen zur Einsicht auf der Homepage der Stadt Lichtenfels unter <https://www.lichtenfels.de> (Rubrik „Leben und Wohnen“ – „Bauen und Wohnen“ – „Bauleitplanung“ – „Rechtskräftige Bauleitpläne“) ins Internet eingestellt.

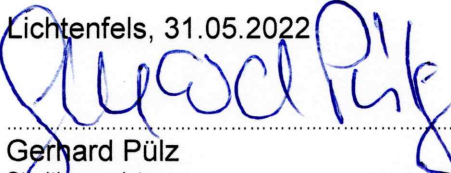
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Lichtenfels geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

---

Lichtenfels, 31.05.2022

  
Gernard Pülz

Stadtbaumeister

STADT LICHTENFELS